



# VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN

(SUPPLIER CODE OF CONDUCT)

Version 3, Stand 09/2024

<b>1</b>	<b>Einleitung / Präambel</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Anforderungen an Lieferanten</b> .....	<b>6</b>
<b>2.1</b>	<b>Soziale Verantwortung</b> .....	<b>6</b>
2.1.1	Menschenrechte .....	<b>6</b>
2.1.2	Arbeitsnormen .....	<b>6</b>
<b>2.2</b>	<b>Ökologische Verantwortung</b> .....	<b>10</b>
<b>2.3</b>	<b>Ethisches Geschäftsverhalten</b> .....	<b>12</b>
2.3.1	Fairer Wettbewerb .....	<b>12</b>
2.3.2	Datenschutz und Informationssicherheit .....	<b>12</b>
2.3.3	Geistiges Eigentum .....	<b>12</b>
2.3.4	Integrität/Bestechung .....	<b>13</b>
2.3.5	Vorteilnahme .....	<b>13</b>
2.3.6	Interessenkonflikte vermeiden .....	<b>13</b>
2.3.7	Geldwäsche .....	<b>13</b>
<b>3</b>	<b>Umsetzung der Anforderungen</b> .....	<b>14</b>



# VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN

Die **Klaeser Internationale Fachspedition und Fahrzeugbau GmbH** (nachfolgend Klaeser genannt) ist Teilnehmer am UN Global Compact und Mitglied des UN Global Compact Netzwerk Deutschland e.V.

Die Geschäftsführung von Klaeser bekennt sich zu einer ökologisch, sozial und ethisch verantwortungsvollen und auf langfristige Wertschöpfung ausgerichteten Unternehmensführung. Auch von unseren Beschäftigten erwarten wir, dass die Grundsätze ökologischen, sozialen und ethischen Handelns beachtet und in die Unternehmenskultur integriert werden.

Wir sind bestrebt, unser unternehmerisches Handeln und unsere Produkte und Dienstleistungen laufend im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren und fordern unsere Lieferanten auf, dazu im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes beizutragen.

Für die zukünftige Zusammenarbeit vereinbaren die Vertragspartner die Geltung der nachstehenden Regelungen für einen gemeinsamen Verhaltenskodex.

Der Verhaltenskodex stützt sich auf nationale Gesetze und Vorschriften sowie internationale Übereinkommen, wie die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sowie die 10 Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC).

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie bei ihren Aktivitäten die jeweils geltenden nationalen und internationalen rechtlichen Anforderungen einhalten und die Grundsätze und Anforderungen des Verhaltenskodex erfüllen.

Die Anerkennung dieses Kodex durch den Lieferanten ist Voraussetzung für alle zukünftigen Aufträge durch Klaeser.



Jeder Verstoß gegen die genannten Grundsätze und Anforderungen wird als wesentliche Beeinträchtigung des Vertragsverhältnisses seitens des Lieferanten betrachtet.

Bei Verdacht der Nichteinhaltung (z. B. aufgrund negativer Medienberichte) behält Klaeser sich vor, Auskünfte über den entsprechenden Sachverhalt zu verlangen. Ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex kann für Klaeser Grund und Anlass sein, die Geschäftsbeziehungen einschließlich aller zugehörigen Lieferverträge zu beenden.

Die hier beschriebenen Grundsätze und Anforderungen sind durch unsere Lieferanten in wirksamer Weise an ihre Unterauftragnehmer zu kommunizieren. Unsere Lieferanten haben sich bestmöglich zu bemühen, auf deren Einhaltung hinzuwirken.



### 2.1 Soziale Verantwortung

#### 2.1.1 Menschenrechte

Klaeser erwartet von seinen Lieferanten die Unterstützung und Achtung des Schutzes der internationalen Menschenrechte gemäß der Allgemeinen UN-Menschenrechtserklärung. Die persönliche Würde, Privatsphäre und die Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen sind zu respektieren.

#### 2.1.2 Arbeitsnormen

##### ***Ausschluss von Zwangsarbeit***

Es darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Jede Arbeit muss freiwillig sein und die Beschäftigten müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können.

Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa physische Gewalt oder psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung oder Erniedrigung stattfinden. Die Beauftragung oder Nutzung von Sicherheitskräften ist zu unterlassen, wenn beim Einsatz Personen unmenschlich oder erniedrigend behandelt oder verletzt werden oder die Vereinigungsfreiheit beeinträchtigt wird.

##### ***Verbot der Kinderarbeit***

In keiner Phase der Produktion darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Die Lieferanten sind aufgefordert, sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Demnach soll das Alter nicht geringer sein als das Alter, mit dem die allgemeine Schulpflicht endet und in jedem Fall nicht unter 15 Jahre.

Wenn Kinder bei der Arbeit angetroffen werden, hat der Lieferant die Maßnahmen zu dokumentieren, die zu ergreifen sind, um Abhilfe zu schaffen und den Kindern den Besuch einer Schule zu ermöglichen.



Die Rechte junger Beschäftigter sind zu schützen. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nicht für Arbeiten eingesetzt werden, die schädlich für die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern sind. Besondere Schutzvorschriften sind einzuhalten.

### ***Faire Entlohnung***

Das Entgelt für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden muss mindestens dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn oder den branchenüblichen Mindeststandards entsprechen, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Das Entgelt für Überstunden muss in jedem Fall das Entgelt für reguläre Stunden übersteigen. Den Arbeitnehmern sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zu gewähren.

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die Arbeitnehmer klare, detaillierte und regelmäßige schriftliche Informationen über die Zusammensetzung ihres Entgelts erhalten

### ***Faire Arbeitszeit***

Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen oder den Branchenstandards entsprechen.

### ***Vereinigungsfreiheit***

Das Recht der Arbeitnehmer, Organisationen ihrer Wahl zu gründen, ihnen beizutreten, und Kollektivverhandlungen zu führen und zu streiken, ist zu respektieren.

In Fällen, in denen die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt sind, sind alternative Möglichkeiten eines unabhängigen und freien Zusammenschlusses der Arbeitnehmer zum Zweck von Kollektivverhandlungen einzuräumen.

Arbeitnehmervertreter sind vor Diskriminierung zu schützen. Arbeitnehmer dürfen nicht aufgrund von Gründung, Beitritt oder Mitgliedschaft in einer solchen Organisation diskriminiert werden.

*Anmerkung: Aufgrund einer besseren Lesbarkeit wird im Text Arbeitnehmer bzw. Mitarbeiter geschrieben, gemeint sind damit aber Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bzw. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.*

Arbeitnehmervertretern ist freier Zugang zu den Arbeitsplätzen ihrer Kollegen zu gewähren, um sicherzustellen, dass sie ihre Rechte in gesetzmäßiger und friedlicher Weise wahrnehmen können.

### ***Diskriminierungsverbot***

Die Diskriminierung und Ungleichbehandlung von Beschäftigten in jeglicher Form sind unzulässig, soweit sie nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist.

Dies gilt z. B. für Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, Rasse, Kastennationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Gesundheitsstatus, politischer Überzeugung, Herkunft, Weltanschauung, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung.

Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen sind zu respektieren.

### ***Gesundheitsschutz; Sicherheit am Arbeitsplatz***

Der Lieferant ist für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeits- und Gesundheitsschutzsysteme werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen.

Übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Zudem werden die Beschäftigten regelmäßig über geltende Anforderungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie die einzuhaltenden Schutzmaßnahmen informiert und geschult.

Den Beschäftigten wird der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge sowie der Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen ermöglicht.

### ***Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen***

Der Lieferant darf nicht unter Verstoß gegen legitime Rechte Land, Wälder oder Gewässer entziehen, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert.





Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßigen Wasserverbrauch sind zu unterlassen, wenn dies die Gesundheit von Personen schädigt, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäreinrichtungen verhindert.

### ***Beschwerdemechanismen***

Der Lieferant hat Hinweise zur Erreichbarkeit, Zuständigkeit und zur Durchführung eines Beschwerdeverfahrens in geeigneter Weise an seine Mitarbeiter weiterzugeben.

Das Beschwerdeverfahren muss für Mitarbeiter unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität und wirksamen Schutz vor Benachteiligungen zugänglich sein.

Soweit kein Hinweis erfolgt, ist der Lieferant selbst auf Betriebsebene für die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdemechanismus für Einzelpersonen und Gemeinschaften, die von negativen Auswirkungen betroffen sein können, zuständig.



## 2.2 Ökologische Verantwortung

Wir erwarten von unseren Lieferanten die Einhaltung aller relevanten rechtlichen Anforderungen und Standards und dass sie die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern und Initiative ergreifen, um Umweltbelastungen zu mindern, die Energieeffizienz zu erhöhen und ein höheres Umweltbewusstsein bei ihren Beschäftigten zu erzeugen.

Dazu gehört die Minimierung

- der Emissionen in die Atmosphäre,
- der Ableitungen in Gewässer,
- der Verunreinigungen von Böden,
- des Verbrauchs von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen,
- des Energieverbrauchs und die Verbesserung der Energieeffizienz,
- der Freisetzung von Energie (in Form von Wärme, Strahlung, Licht, Lärm)
- der Erzeugung von Abfall,
- des Flächenverbrauchs,
- der Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt.

### ***Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser***

Abwässer aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen sind vor der Einleitung oder Entsorgung zu typisieren, zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Darüber hinaus sollten Maßnahmen eingeführt werden, um die Erzeugung von Abwässern zu reduzieren.

### ***Umgang mit Luftemissionen***

Allgemeine Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) sowie Treibhausgasemissionen sind vor ihrer Freisetzung zu typisieren, routinemäßig zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln.

Der Lieferant hat zudem die Aufgabe, seine Abgasreinigungssysteme zu überwachen und ist angehalten, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um jegliche Emissionen zu minimieren.



### ***Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen***

Der Lieferant folgt einer systematischen Herangehensweise, um Festabfall zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln.

Die Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 in der aktuellen Fassung sind zu beachten.

Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist.

### ***Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen reduzieren***

Der Einsatz und der Verbrauch von Ressourcen während der Produktion und die Erzeugung von Abfall jeder Art, einschließlich Wasser und Energie, sind zu reduzieren bzw. zu vermeiden.

Entweder geschieht dies direkt am Entstehungsort oder durch geeignete Verfahren und Maßnahmen, z. B.

- die Änderung von Produktions- und Wartungsprozessen oder von Abläufen im Unternehmen,
- die Verwendung alternativer Materialien,
- Einsparungen,
- Recycling oder Wiederverwendung von Materialien.

### ***Energieverbrauch/Energieeffizienz***

Der Energieverbrauch ist zu überwachen und zu dokumentieren. Es sind wirtschaftliche Lösungen zu finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren.

## 2.3 Ethisches Geschäftsverhalten

### 2.3.1 Fairer Wettbewerb

Die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs sind einzuhalten. Außerdem sind die geltenden Kartellgesetze anzuwenden, welche im Umgang mit Wettbewerbern insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, verbieten.

Ferner verbieten diese Regelungen Absprachen zwischen Kunden und Lieferanten, mit denen Kunden in ihrer Freiheit eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und sonstigen Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen.

### 2.3.2 Datenschutz und Informationssicherheit

#### ***Datenschutz***

Der Lieferant hat bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von personenbezogenen Daten die rechtlichen Anforderungen zum Datenschutz zu beachten.

#### ***Informationssicherheit***

Der Lieferant hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Informationssicherheit zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die Schutzziele

- Vertraulichkeit,
- Integrität und
- Verfügbarkeit.

### 2.3.3 Geistiges Eigentum

Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren. Technologie- und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind. Vertrauliche Informationen sowie vertrauliche Unterlagen dürfen nicht unbefugt an Dritte weitergegeben oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden.



### **2.3.4 Integrität/Bestechung**

Klaeser erwartet von seinen Lieferanten, dass bei allen Geschäftsaktivitäten höchste Integritätsstandards zugrunde gelegt werden. Der Lieferant muss beim Verbot aller Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung eine Null-Toleranz-Politik verfolgen. Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Normen sind anzuwenden, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten.

### **2.3.5 Vorteilname**

Im Geschäftsverkehr dürfen keine Geschenke, Zahlungen, Einladungen oder Dienstleistungen angeboten, versprochen, gefordert, gewährt oder angenommen werden, die die Geschäftsbeziehung in unzulässiger Weise beeinflussen sollen. Das gilt sowohl für Beschäftigte von Klaeser als auch für diesen nahestehende Dritte.

Ausgenommen sind Geschenke und Einladungen, die sich im Rahmen geschäftsüblicher Gastfreundschaft, Sitte und Höflichkeit bewegen. Werbegeschenke sollen wertmäßig so gestaltet sein, dass ihre Annahme den Empfänger nicht in eine verpflichtende Abhängigkeit bringt.

### **2.3.6 Interessenkonflikte vermeiden**

Handlungen und (Kauf-)Entscheidungen in Bezug auf die Geschäftstätigkeit haben frei von sachfremden Erwägungen und persönlichen Interessen zu erfolgen.

Interessenkonflikte mit privaten Belangen oder anderweitigen wirtschaftlichen oder sonstigen Aktivitäten, auch von Angehörigen oder sonst nahestehenden Personen, sind schon im Ansatz zu vermeiden.

### **2.3.7 Geldwäsche**

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie die gesetzlichen Bestimmungen zur Geldwäscheprävention einhalten und sich nicht an Geldwäscheaktivitäten beteiligen.

### 3 UMSETZUNG DER ANFORDERUNGEN

Wir erwarten von unseren Lieferanten in Bezug auf Lieferketten, dass sie Risiken innerhalb dieser Lieferketten identifizieren sowie angemessene Maßnahmen ergreifen. Im Falle eines Verdachtes auf Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken wird der Lieferant Klaeser zeitnah und ggf. regelmäßig über die identifizierten Verstöße und Risiken sowie über die ergriffenen Maßnahmen informieren.

Klaeser behält sich das Recht vor, die Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen zu überprüfen. Das kann z. B. durch Self-Assessment-Fragebogen oder risikobasierte Audits an den Produktionsstandorten der Lieferanten erfolgen.

Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass Klaeser solche Audits bei Bedarf (z. B. aus konkretem Anlass zur Überprüfung der Einhaltung des Kodex) an den Betriebsstätten des Lieferanten zu den üblichen Geschäftszeiten nach einer angemessenen Vorankündigung durch von Klaeser beauftragte Personen durchführt.

Der Lieferant kann einzelnen Auditmaßnahmen widersprechen, wenn durch diese zwingende datenschutzrechtliche Regelungen verletzt würden. Sollte ein Verstoß gegen die Regelungen dieses Verhaltenskodex festgestellt werden, wird Klaeser dies dem Lieferanten innerhalb von einem Monat unverzüglich schriftlich mitteilen und ihm eine angemessene Nachfrist setzen, um sein Verhalten mit diesen Regelungen in Einklang zu bringen. Ist eine Abhilfe nicht in absehbarer Zeit möglich, so hat der Lieferant dieses Klaeser unverzüglich anzuzeigen und gemeinsam mit dem Auftraggeber ein Konzept mit Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes zu erstellen.

Wenn ein solcher Verstoß schuldhaft erfolgte, die Nachfrist fruchtlos abläuft bzw. die Umsetzung der im Konzept enthaltenen Maßnahmen nach Ablauf des Zeitplans keine Abhilfe bewirkt und eine Fortsetzung des Vertrages bis zur ordentlichen Beendigung für den Auftraggeber unzumutbar ist und kein milderer Mittel zur Verfügung steht, kann der Auftraggeber die Geschäfts-



beziehung abbrechen und alle Verträge nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist beenden, wenn er dies bei der Nachfristsetzung angedroht hat.

Ein gesetzliches Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Nachfristsetzung, insbesondere bei als sehr schwerwiegend zu bewertenden Verstößen, bleibt ebenso wie das Recht auf Schadenersatz unberührt.

## VERWEISE



### **Allgemeine Erklärung der Menschenrechte**

[www.klaeser.de/qr/verhaltenskodex-1](http://www.klaeser.de/qr/verhaltenskodex-1)



### **ILO-Kernarbeitsnormen**

[www.klaeser.de/qr/verhaltenskodex-2](http://www.klaeser.de/qr/verhaltenskodex-2)



### **10 Prinzipien des UN Global Compact**

[www.klaeser.de/qr/verhaltenskodex-3](http://www.klaeser.de/qr/verhaltenskodex-3)



**KLAESER INTERNATIONALE FACHSPEDITION  
UND FAHRZEUGBAU GMBH**

Hohewardstr. 333-335, 45699 Herten  
**[klaeser.de](http://klaeser.de)**